



Inhalt

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2026

B. Andere Amtliche Bekanntmachungen

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Steuer- und Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2026

Steuern und Abgaben können durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern und Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2026 werden für die Stadt Bremervörde durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Es wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Jahr 2026 nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid festgesetzt.

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Jahreszahlung beantragt haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 €, ist der Betrag zum 15.08.2026 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2026 fällig.

Hundesteuer

Die Hundesteuersätze haben sich gegenüber 2025 nicht geändert.

Es wird gemäß § 14 Nieders. Kommunalabgabengesetz die Hundesteuer für das Jahr 2026 nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Jahresbetrag zum 01. Juli 2026 fällig.

Für Steuerpflichtige, die Teiljahreszahlung beantragt haben, wird die Hundesteuer 2026 in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August 2026 oder in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Straßenreinigungs- und Regenkanalgebühren

Die Straßenreinigungs- und Regenkanalgebühren haben sich gegenüber 2025 nicht geändert.

Es wird gemäß § 14 Nieders. Kommunalabgabengesetz die Straßenreinigungs- und Regenkanalgebühr für das Jahr 2026 nach dem zuletzt erteilten Steuerbescheid festgesetzt.

Die Straßenreinigungs- und Regenkanalgebühren werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Sofern der Jahresbetrag der Gebühren unter 15,00 € liegt, wird der Betrag zum 15.08.2026 fällig. Liegt der Gesamtbetrag zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Gebühr in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2026 fällig.

Mit der Festsetzung der Steuern und Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden Änderungsbescheide erteilt.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Zeven, Kastanienweg 1, 27404 Zeven einzulegen.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (Einspruch gegen den Steuermessbetrag / Klage gegen den Steuerbescheid) wird die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bremervörde.

Bremervörde, den 07.01.2026

STADT BREMERVÖRDE

Der Bürgermeister

(Hannebacher)

Bürgermeister